

MUSTER-VERSICHERUNGSSCHEIN

Firma
Max Mustermann
Blumenstraße 6
12237 Berlin

Klaus-Peter Mustermann
Warenkreditversicherung
T +49.511.907-34xx
F +49.511.907-534xx
wkv@vhv.de

VHV Allgemeine
Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover

Bitte geben Sie diese Nummer immer an:
4-x55-xxxxxx/0001

14. Februar 2018

VHV Warenkreditversicherung
Versicherungsschein FIRMENPROTECT-Forderungsausfall Basis – Variante X
Beitragsrechnung Nr. xxxxxx/1-20xx

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an der VHV Forderungsausfallversicherung mit einem Basis-Versicherungsschutz.

Wir bestätigen Ihnen entsprechend den nachfolgenden Vereinbarungen und Bedingungen den Ausfall von Forderungen aus Werkleistungen, Warenlieferungen, Dienstleistungen und wegen Gebrauchsüberlassung (Vermietung, jedoch ohne Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen mit dem Ziel des käuflichen Erwerbes, z. B. Leasing, Finanzierung, vgl. I. § 4 5. AVB) von versicherten Abnehmern zu ersetzen.

Diesem Versicherungsschein liegen Ihr Antrag auf VHV Forderungsausfallversicherung vom XX.XX.20XX sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VHV Warenkreditversicherung Stand 03.2017 (AVB WKV als Anlage beigelegt) zugrunde. Sofern Vereinbarungen im Versicherungsschein vom Antrag auf VHV Forderungsausfallversicherung oder den AVB WKV abweichen, gelten die Vereinbarungen im Versicherungsschein.

Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.XX.2018 bis zum 31.12.2018 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Jahreshöchstentschädigung und maximaler Schutz je Abnehmer

Die Jahreshöchstentschädigung beträgt pro Geschäftsjahr **XXX.000 EUR**. Das maximale Kreditlimit je Abnehmer beträgt vorbehaltlich einer entsprechenden Bestätigung durch die VHV **XXX.000 EUR**.

Selbstbeteiligung bei unbestrittenen Forderungen

10% pro Versicherungsfall, mindestens jedoch 500,00 EUR.

Seite 1 von 6

Bestrittene Forderungen

Wird eine Forderung durch den Abnehmer der Höhe nach bestritten, besteht Versicherungsschutz für den nicht bestrittenen Teil.

Umsatzsteuer

Die in Forderungen enthaltene Umsatzsteuer ist nicht mitversichert.

Maximales Zahlungsziel

Das maximale Zahlungsziel, das mit Abnehmern vereinbart werden kann, beträgt 180 Tage.

Überfälligkeitsermittlung

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich der VHV überfällige Forderungen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit mitzuteilen.

Nichtzahlungstatbestand bei Inlandsabnehmern

Der Versicherungsfall tritt bei Inlandsabnehmern (gemäß I. § 3 Nr. 1.1 a) AVB WKV) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung 90 Tage nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin nicht bezahlt worden ist.

Nichtzahlungstatbestand bei Auslandsabnehmern

Der Versicherungsfall tritt bei Auslandsabnehmern (gemäß I. § 3 Nr. 1.1 b) AVB WKV, bitte auch Länderliste der versicherbaren OECD-Länder beachten) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung 150 Tage nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin nicht bezahlt worden ist.

Deckung von Forderungen gegen Privatpersonen und öffentlichen Auftraggebern

Die Versicherungszusage schließt den Ersatz von Forderungen gegenüber privaten und öffentlichen Abnehmern ein.

Mit der Übersendung von Daten privater Abnehmer sichern Sie gegenüber der VHV zu, dass Sie den jeweiligen Abnehmer über die Forderungsausfallversicherung bei der VHV schriftlich informiert haben. In diesem Zusammenhang setzen wir voraus, dass Sie Ihren Abnehmer darüber in Kenntnis gesetzt haben, dass seine Bonität durch Sie (Eigenprüfung mit späterer Weiterleitung an den Versicherer) oder durch die VHV selbst durch Einholen von Bonitätsdaten bei Wirtschaftsauskunfteien (Schufa, Creditreform, Bürgel etc.) oder Kreditinstituten geprüft wird.

Darüber hinaus haben Sie den Abnehmer zu informieren, dass die vorgenommenen Datenerhebungen und -verarbeitungen (Name, Anschrift, Bonitätsauskünfte etc.) in entsprechenden Datensammlungen im Rahmen der Forderungsausfallversicherung bei der VHV Gruppe verarbeitet werden.

Unfertige Bauleistungen (Optionalbaustein branchenabhängig)

Abschlagsrechnungen auf unfertige Bauleistungen begründen bereits versicherte Forderungen. Die zusätzliche Stellung einer Schlussrechnung ist nicht erforderlich.

Fabrikation / Selbstkostendeckung bei Sonderanfertigungen (Optionalbaustein branchenabhängig)

Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf eine Erstattung seiner Selbstkosten, sofern während des Fabrikationszeitraumes die Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers eintritt und die Übergabe des Werkes nicht mehr erfolgt.

Ferner finden ergänzend zu den AVB die folgenden Bestimmungen für die Versicherung des Fabrikationsrisikos Anwendung:

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der VHV alle Informationen und von ihm eingeleitete Maßnahmen zur Minderung des Forderungsausfalls zur Verfügung zu stellen.

Der Vertrag/Auftrag mit dem Abnehmer wird während der Vertragslaufzeit geschlossen.

Der Fabrikationszeitraum beginnt mit dem Datum des Vertrags- bzw. Auftragsabschlusses und läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsschutz für das Ausfallrisiko beginnt. Dieser Zeitraum darf den maximalen Fabrikationszeitraum von 9 Monaten nicht überschreiten. Er beginnt jeweils neu mit Wiederaufnahme der Fabrikation oder der Fertigstellung nach einer Zwischenlieferung der bis dahin fertig gestellten Sachen.

Selbstkosten in diesem Sinne sind Aufwendungen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung der Fabrikation oder Fertigstellung sowie der Einlagerung der fertig gestellten Sachen eindeutig zuzuordnen sind und zur Fabrikation oder Fertigstellung erforderlich waren. Nicht berücksichtigt werden sämtliche Gewinnanteile und Beiträge für diese Versicherung sowie Gemeinkosten, die nur über Kostenschlüssel ermittelt werden können.

Die Erlöse aus dem Wiederverkauf oder anderweitigen Nutzung von Waren, Materialien oder Rohmaterialien oder alle anderen Beträge, die der Versicherungsnehmer erhält, werden vom Betrag des Forderungsausfalls zum Abzug gebracht.

Der durch das Fabrikationsrisiko versicherte Forderungsausfall ist auf den vertraglich vereinbarten Preis des nicht fortgeführten Vertrags/Auftrags(-teils) mit dem Abnehmer beschränkt.

Die VHV haftet für das Forderungsausfallrisiko aus der Sonderanfertigung maximal bis zur Höhe des versicherten Kreditlimits.

Wird eine nach I. § 3 Nr. 2.3 AVB WKV Stand 03.2017 festgesetzte Versicherungssumme herabgesetzt, sind bei bereits aufgenommener Leistung danach entstehende Selbstkosten im Rahmen der vor der Herabsetzung gültigen Versicherungssumme versichert, wenn der Versicherungsnehmer sich unmittelbar nach Aufhebung mit der VHV bezüglich der weiteren Vorgehensweise abgestimmt und Weisungen Folge geleistet hat.

Als versicherte Forderung gelten auch solche Selbstkosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er nach Beendigung des Versicherungsschutzes die in Fabrikation befindlichen Sachen auf Verlangen der VHV fertig stellt oder ihm durch die nachfolgende Einlagerung Kosten entstehen. Die Einlagerung wird auf bis zu 6 Monate begrenzt.

Im Versicherungsfall sowie im Falle der Aufhebung des Versicherungsschutzes sind der VHV die notwendigen Informationen in einer prüfbaren Aufstellung mitzuteilen. Hierrunter sind insbesondere der Leistungsstand und die bis dahin entstandenen Selbstkosten zu verstehen.

Weiterhin sind der Auftrag und der geführte Schriftverkehr sowie gestellte Rechnungen zu übergeben. Maßnahmen zur Ausfallminderung sind mit dem Versicherer abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Verwertung der Waren und Materialien.

Wird der Versicherungsvertrag nicht verlängert oder beendet, endet das Fabrikationsrisiko für alle am letzten Gültigkeitstag des Versicherungsvertrages ausstehende Verträge bzw. Aufträge. Eine Nachhaftung ist ausgeschlossen.

Absicherung von Vorauszahlungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die **Nicht-Rückerstattung** von Vorauszahlungen durch den Lieferanten oder Subunternehmer, wenn dieser die Lieferung oder Leistung weder ausgeführt noch die Vorauszahlung rückerstattet hat und die Nicht-Rückerstattung unmittelbar und ausschließlich aus der **Zahlungsunfähigkeit** des Lieferanten oder Subunternehmers resultiert.

Vereinfachter Versicherungsschutz bis 5.000 EUR für Inlandsabnehmer

Bis zu einer Forderungshöhe von insgesamt 5.000 EUR gegen einen Abnehmer sind die allgemeinen Voraussetzungen zur Herstellung des Versicherungsschutzes (gemäß I. § 3 Nr. 1 AVB WKV) ausreichend. Ein Mindestumsatz, die Einholung einer positiven Wirtschaftsauskunft oder eine durch den Versicherungsnehmer beantragte und durch die VHV festgelegte Versicherungssumme sind nicht erforderlich.

Versicherungsschutz vor Festsetzung eines Kreditlimits

Lag zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung für einen Abnehmer noch kein Kreditlimit vor und hat die VHV danach auf Antrag des Versicherungsnehmers ein Kreditlimit für diesen Abnehmer festgelegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die bereits bestehenden Forderungen, wenn diese aus Lieferungen oder Leistungen stammen, die bis zu 30 Tagen vor Festsetzung des Kreditlimits erbracht wurden, sofern:

- die betreffenden Forderungen des Abnehmers zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht fällig sind,
- für den Abnehmer auf Antrag des Versicherungsnehmers erstmals ein Kreditlimit festgelegt oder eine bestehendes Kreditlimit heraufgesetzt wurde,
- die Lieferungen oder Leistungen, die den bestehenden Forderungen zugrunde liegen, wurden nicht vor Beginn des Versicherungsvertrages erbracht.

Versicherungsschutz für vorvertragliche Risiken aus einem Altvertrag

Auf Wunsch kann die Übernahme von vorvertraglichen Risiken aus einem Vorvertrag mit eingeschlossen werden. Dies betrifft Forderungen, die nicht länger als 3 Monate vor Vertragsbeginn entstanden sind und noch keine Fälligkeit erreicht haben. Die hierfür infrage kommenden Abnehmer sind der VHV zur vorherigen Prüfung und etwaigen Bestätigung des diesbezüglichen Versicherungsschutzes einzureichen. Für die Übernahme der Altsaldendeckung kann ein Beitragszuschlag von bis zu 10 % entstehen.

Versicherungsschutz für Sonderforderungen im Bereich der Speditionsdeckung (Optionalbaustein branchenabhängig)

Ebenfalls mitversichert sind aus Transport- und Logistikdienstleistungen entstehende Forderungen wie Frachten, Zoll, Steuer oder Gebührenvorauslagen oder Kosten für die Einlagerung.

Versicherungsbeitrag

Der Versicherungsbeitrag wird als Festbeitrag vereinbart. Die Betrachtung des beitragsrelevanten Nettojahresumsatzes entfällt. **Bei Vertragsbeginn ab dem 01.07.: Halbjahresbeitrag**

Jahresnettobeitrag 2018	EUR
zuzüglich 19 % Versicherungssteuer	EUR
Bruttobeitrag 2018	EUR

Zahlungsweise und Fälligkeit des Beitrages

Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Vereinbarungsgemäß buchen wir den Beitrag gemäß dem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat von dem von Ihnen im Antrag angegebenen Konto ab.

Fälligkeit in 2018: xx.xx.2018

Bitte beachten Sie, dass bei nicht rechtzeitiger Bezahlung vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Zahlung des Beitrags kein Versicherungsschutz besteht.

Beitragsrückvergütung und Malus-Regelung

Abweichend von den Regelungen der AVB entfallen für diesen Vertrag eine optionale Beitragsrückerstattung (II. § 7 AVB WKV Stand 03.2017) sowie ein etwaiger Beitragszuschlag (Malusregelung) (II. § 6 AVB WKV Stand 03.2017).

Gebühr für die Bonitäts- und Kreditprüfung

Für bis zu **XX Kreditprüfungen und die laufende Überwachung** werden von der VHV **keine Gebühren** erhoben.

Bei einem darüber hinaus vorhandenem Bedarf können kostenpflichtige Zusatzpakete gebucht werden (Paketpreis jeweils für 25 Prüfungen: 250,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.).

Die VHV behält sich allerdings das Recht vor, im Einzelfall das berechnete Interesse des Versicherungsnehmers nachweisen zu lassen.

Leistungs-Update-Garantie

Werden dem von Ihnen gewählten VHV Produkt (z. B. FIRMENPROTECT-Forderungsausfall) zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen abweichen, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag. Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass die verbesserten Bedingungen ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Produkts mitversichert sind. Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

Seite 6 von 6

Auf diesen Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Hannover.

Bei Beschwerden können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn wenden.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns bitte unter T +49.511.907-3484 an. Wir helfen Ihnen gern.

Freundlich grüßt Sie

Ihre VHV Allgemeine Versicherung AG

MUSTER